



LANDESGERICHT ST. PÖLTEN
DER PRÄSIDENT

100 Jv 20/20i-01

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schießstattring 6
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 809-0
Fax: +43 2742 79566
lgstpoelten.praesidium@justiz.gv.at

HAUSORDNUNG



Alle Personen, die das Justizzentrum (Amtsgebäude des Landesgerichtes, des Bezirksgerichtes und der Staatsanwaltschaft St. Pölten) betreten, unterwerfen sich bei ihrem Eintreten ausdrücklich der folgenden Hausordnung für das Justizzentrum St. Pölten.

Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

Unbeschadet der den jeweiligen Vorsitzenden einer Verhandlung in Straf- oder Zivilsachen während und am Ort der Verhandlung zukommenden Sitzungspolizei nach §§ 233 bis 237 StPO bzw. §§ 197 bis 203 ZPO wird gemäß Punkt 2.1 der Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (BMJ-Pr 147.10/0221-III 2/2017) vom Präsidenten des Landesgerichtes St. Pölten als Verwalter des Justizzentrums St. Pölten in Ausübung seines Hausrechtes die folgende

H A U S O R D N U N G

erlassen:

1. Der Zutritt zum Justizzentrum ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet. Der ungehinderte Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen nicht eingeschränkt.
2. Für das gesamte Justizzentrum wird ein Fotografier- und Filmverbot erlassen. Es ist verboten, im Justizzentrum Video- oder Tonbandaufzeichnungen zu erstellen.

Über allfällige Ausnahmen von Fotografier- und Filmverbot bzw. Verbot der Aufnahme von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheiden die Leiterin der Staatsanwaltschaft für den Bereich der Staatsanwaltschaft, die jeweiligen Verhandlungsrichter/innen im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung und der Präsident bzw. die Mediensprecherin des Landesgerichtes über die jeweils vorher gestellten Ausnahmeanträge.

3. Das Betreten des Justizzentrums mit einer Waffe ist verboten. Hiervon ausgenommen sind im Dienst befindliche Sicherheits- und Justizwachebeamte oder Angehörige eines vom Dienststellenleiter ermächtigten privaten Sicherheitsdienstes in Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 Abs 1 GOG) sowie in diesem Gebäude beschäftigte Justizangehörige aufgrund eines besonderen Bescheides ihrer Dienstbehörde (§ 2 Abs 2 GOG) bzw. außerhalb dieses Gebäudes beschäftigte Justizangehörige aufgrund eines Bescheides des Präsidenten des OLG Wien (§ 2 Abs 3 GOG). Als Waffe in diesem Sinn ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs 1 GOG), wobei im Einzelfall die Beurteilung eines Gegenstandes als gefährlich den einschreitenden Kontrollorganen der Sicherheitsbehörde oder des

privaten Sicherheitsdienstes überlassen bleibt bzw. dem Präsidenten als Gebäudeverwalter obliegt.

Ausgenommen hiervon ist lediglich die Einbringung und Verwahrung verfahrensgegenständlicher Waffen bzw. gefährlicher Gegenstände aufgrund richterlichen Auftrags im entladenen oder sonst jede Gefährdung ausschließenden Zustand durch Angehörige des öffentlichen oder privaten Sicherheitsdienstes oder durch Justizbedienstete (§ 2 Abs 1 GOG). Jede unbefugte Verwendung innerhalb des Gebäudes muss zuverlässig ausgeschlossen sein.

4. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verbote werden Personen- und Sachkontrollen – auch unter Zuhilfenahme von technischen Einrichtungen aller Art (insbesondere einer Metalldetektorschleuse oder eines Handsuchgerätes) – durch die Sicherheitsbehörde bzw. private Sicherheitsdienste angeordnet (§ 3 Abs 1 und 2 GOG).
5. Von diesen Kontrollen sind im Regelfall Justizangehörige, Notare/Notarinnen und Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen sowie die jeweiligen Berufsanwärter/innen, allgemein beedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beedete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher/innen nach Vorweisen ihres Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweises und nach der Erklärung, keine oder nur eine gemäß § 2 Abs 2 oder 3 GOG bewilligte Waffe mit sich zu führen, ausgenommen (§ 4 Abs 1 GOG).

Das Verbot des Einbringens von Waffen nach Punkt 3. der Hausordnung gilt grundsätzlich auch für die in § 4 Abs 1 GOG genannten Personen. Bei begründetem Verdacht auf unerlaubten Waffenbesitz sind diese Personen ausnahmsweise einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen (§ 4 Abs 2 GOG).

Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen; für Letztere gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person bereits einer Sicherheitskontrolle unterzogen hat (§ 4 Abs 5 GOG).

Unter besonderen Umständen kann der Präsident als Gebäudeverwalter auch eine zeitlich befristete Kontrolle aller in § 4 Abs 1 GOG genannten Personen anordnen (§ 4 Abs 3 GOG).

6. Den Anordnungen der die Sicherheitskontrollen durchführenden Organe ist Folge zu leisten (§ 3 Abs 3 GOG). Die Kontrollorgane sind ermächtigt, Personen, die sich zu Unrecht nicht einer Sicherheitskontrolle unterziehen bzw. eine Waffe nicht übergeben,

den Zutritt zum Amtsgebäude zu verweigern bzw. aus dem Amtsgebäude zu verweisen und bei Nichtbefolgung ihrer Anweisungen – nach vorheriger Androhung – unmittelbare Zwangsgewalt angemessen einzusetzen (§ 5 Abs 1 und 2 iVm § 11 GOG).

Abgenommene Gegenstände werden beim Verlassen des Gebäudes wieder ausgefolgt, sofern sie nicht entgegen einem gesetzlichen Verbot mitgeführt wurden. Kann eine waffenrechtliche Urkunde nicht vorgewiesen werden, ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen und bis zu deren Eintreffen die Waffe zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten (§ 6 Abs 1 und 2 GOG).

7. Aus besonderem Anlass können weitergehendere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, z.B.:
 - a) die Durchführung von Personen- und Sachkontrollen unter Verwendung technischer Einrichtungen aller Art durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gebäude;
 - b) das Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gebäude bzw. die Verfügung, dass bestimmte Personen das Gebäude zu verlassen haben (Hausverbote);
 - c) die Aufhebung des erleichterten Zugangs für den Personenkreis nach Punkt 5.;
 - d) das Gestatten des Zugangs nur unter Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder nach Ausstellung eines Besucherausweises;
 - e) die Gewährung des Zutritts für eine Person, gegen welche ein Hausverbot besteht, für einen zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlichen Zugang ins Gebäude unter Begleitung von Kontrollorganen oder Organen der Sicherheitsbehörden (§ 3 Abs 1 und 2 GOG);
 - f) die Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot der Mitnahme dafür geeigneter Geräte.
8. Die Amtsräume sind bei – auch bloß kurzfristigem – Verlassen zu versperren. Nach Dienstschluss sind die Fenster zu schließen und die Raumbelichtung auszuschalten.
9. Der Haupteingang des Justizzentrums (Schießstattring 6) ist nur an Werktagen in der Zeit zwischen 7.30 und 15.30 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeit ist der Eingang geschlossen zu halten. Das Gebäude kann dann nur mehr mit dem Berechtigungs-

Chip (Transponder) über den Haupteingang betreten werden.

Das Betreten und Verlassen des Gerichtsgebäudes über die Nebeneingänge (Heißstraße und Andreas Hofer-Straße) ist im Allgemeinen verboten (ausgenommen in Notfällen und Sonderregelungen).

Die Nutzung des Nebeneinganges im Gebäudetrakt Bezirksgericht durch die Bediensteten der Gerichtsbehörden St. Pölten bei Beachtung der festgesetzten gerichtsinternen Richtlinien ist weiterhin bis auf Widerruf gestattet.

10. Das Gebäude und seine Einrichtung sind schonend zu benützen. Allfällige Mängel und Schäden sind im Präsidium des Landesgerichtes zu melden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Behebung setzen zu können.
11. Alle im Justizzentrum anwesenden Personen sind zur Einhaltung der Brandschutzordnung (Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne) verpflichtet.
12. Das Mitnehmen von Tieren ist grundsätzlich untersagt; aus wichtigen persönlichen Gründen (z.B. bei Blindheit oder starker Sehbeeinträchtigung) ist die Mitnahme von Hunden (z.B. Blindenhunden, Begleithunden) gestattet, soweit die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Maulkorb- und Leinenpflicht) eingehalten werden.
13. Im gesamten Justizzentrum besteht ein generelles Rauchverbot (§§ 13 Abs 1 iVm § 1 Z 11 TabakG).
14. Von Vorkommnissen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder die geeignet sind, die Sicherheit von Menschen oder Sachen zu gefährden, ist unverzüglich dem Präsidium des Landesgerichtes St. Pölten Mitteilung zu machen.

15. Besondere Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie:

Im Rahmen der Sicherheitskontrollen kann eine Überprüfung auf Vorliegen von akuten Erkrankungssymptomen sowie von Fieber über 37,5 Grad erfolgen. Bei Vorliegen derartiger Symptome ist ein Zutritt zum Gerichtsgebäude nicht möglich. Über die Zutrittsverweigerung wird eine Bestätigung ausgefolgt und die Dienststellenleitung bzw die zuständige Abteilung verständigt.

Das Gerichtsgebäude darf nur mit einer Mund-Nasen-Schutzmaske betreten werden; die Maske ist während des gesamten Aufenthaltes in allen parteienöffentlichen Teilen des Gerichtsgebäudes zu tragen. Nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes besteht die Verpflichtung zum sofortigen Händewaschen. Beim Betreten des Gerichtsgebäudes, eines Verhandlungssaales oder Amtszimmers sind die Hände zu desinfizieren. Während des Aufenthaltes im Gerichtsgebäude ist ein Abstand zu

anderen Personen von zumindest 1 bis 1,5 Metern einzuhalten.

16. Eine Weigerung, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, die dazu führt, dass eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendige Verfahrenshandlung nicht vorgenommen oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen wurde, ist als unentschuldigte Säumnis anzusehen (§ 16 Abs 5 GOG).

Landesgericht St. Pölten
St. Pölten, am 29. Juni 2020
Mag. Michael Schwanda, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG